

Gemeindevorstand von Delsnitz ein Kaufvertrag abgeschlossen worden. In diesem Kaufe ist ausdrücklich nach Angabe des Petenten gesagt: es werde ihm dieses Grundstück verkauft und hiervon nichts ausgeschlossen. Dieser Kauf ist nun auch recognoscirt und verlautbart. Nach einigen Jahren, nachdem nun Petent im Besitze dieses Grundstücks sich befunden, hat Dreverhof das ihm von Leicht sen. verkaufte Unterirdische und Abbaurecht an diesen Parcellen, wie sich Petent ausdrückt, aufgegeben und sobald die Leicht'schen Erben hiervon Kenntniß erhielten, haben sie nun sofort das Unterirdische und Abbaurecht als ihr Eigenthum in Anspruch genommen und es an ein Consortium: Junghanns, Meinert, Böhme und Consorten für 1100 Thaler verkauft. Sie schlossen hierüber einen Vertrag ab, welcher bei dem Gerichtsamte Stollberg eingereicht wurde. Dasselbe lehnte aber den Eintrag und die weitere Verfügung hierauf ab, so lange nicht der Petent seine Zustimmung hierzu erteile. Dies verweigerte der Petent und die Leicht'schen Erben haben infolge Dessen gegen ihn einen Proceß angestrengt, dessen Resultat nach geführtem Beweis und Gegenbeweis gewesen ist, daß, nachdem die Leicht'schen Erben einen Erfüllungseid — worüber? sagt der Petent nicht — geschworen haben, ihnen das Abbaurecht und das Unterirdische zuerkannt worden ist und der Petent, wie er sich ausdrückt, die Ehre hatte, 500 Thaler Kosten zu zahlen. Dieser Ausgang des Proceßes veranlaßt nun den Petenten, Beschwerde zu führen, worüber und gegen wen, drückt er auch nicht klar aus; allein ich glaube, man kann es aus Verschiedenem abnehmen. Er sagt nämlich: es haben sich Dritte in diesen Proceß eingemischt, namentlich das Consortium Junghanns & Comp., das habe ihm verschiedene Offerten gemacht während des Laufes des Proceßes. Es sei ihm da von einer Seite gesagt worden: für den Fall, daß er den Proceß gewinne, solle er sich verpflichten, das Unterirdische an jenes Consortium zu verkaufen, beziehentlich, er solle seine Rechte gegen einen Kaufpreis an dieses Consortium abtreten und dann sei ihm von dieser Seite aus gedroht worden, daß, wenn er Das nicht thue, sich der Proceß zu seinen Ungunsten wenden werde. Im Productionstermine noch seien ihm von dem gegnerischen Sachwalter 800 Thaler Vergleichsquantum geboten worden, es sei auch dann ein Unterhändler, ein gewisser Boitel, zu ihm gekommen und habe ihn im Auftrage des Consortiums noch einmal gefragt: ob er dies Vergleichsquantum nicht annehmen wolle; dieser habe ihm zwar gesagt: er rede nicht zu und nicht ab, denn der Proceß stehe für ihn günstig, das wisse er genau; später aber habe derselbe Unterhändler gesagt: hättest Du nur angenommen, da hätte ich 50 Thaler dabei verdient. Petent ging nun zu seinem Sachwalter und frug den

um Rath, aber wie es scheint, schon im Voraus in der Absicht, den Rath seines Sachwalters nicht befolgen zu wollen; denn der Sachwalter rieth ihm, sich zu vergleichen. Darauf hat der Petent geantwortet: nein! Recht muß Recht bleiben! Darauf erwiderte ihm sein Sachwalter, wie der Petent hier anführt: Das, was Recht ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraus sagen, ein Proceß ist ein Lotteriespiel, wer gewinnt, der gewinnt, der ist der Glückliche. (Heiterkeit.)

Von diesem Momente an und von dieser Aeußerung her schreibt der Petent eine Wandlung auch im Sinne seines Sachwalters und beschwert sich nun über Dinge, die jedenfalls diesem Sachwalter nicht zur Last zu legen sind. Er solle in seinem Gegenbeweis einen gewissen Junghanns als Gegenbeweiszeugen benannt haben, obschon dieser selbe als Zeuge in dem vorausgegangenen Beweis sich als ein Zeuge erwiesen habe, der nichts von der Sache wisse. Diesen Zeugen habe er dann auch auf Verlangen des Petenten wieder fallen lassen. Er macht ferner seinem Sachwalter den Vorwurf, daß im Gegenbeweis eine Lücke enthalten gewesen sei; allein diesen Vorwurf kann er mit weiter nichts beweisen, als damit, daß den Leicht'schen Erben ein Erfüllungseid auferlegt worden sei. Er geht also von der irrthümlichen Meinung aus, daß, weil ein Erfüllungseid auferlegt worden sei, deshalb der Gegenbeweis eine Lücke enthalten habe, während er nur lediglich den Sinn hat, Das noch vollständiger zu bekräftigen, was durch die übrigen Beweismittel bereits dargethan ist. Der Petent führt das Alles in seiner etwas unklar gehaltenen umfanglichen Eingabe an zur Begründung seiner Beschwerde. Weiter habe er nun bei der Staatsanwaltschaft und bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde geführt; er spricht deutlich es aus, daß er seinen Sachwalter und den gegnerischen Sachwalter in dem Verdachte habe, daß sie sich hätten bestechen lassen. Er erklärt ferner, daß er mit seiner Beschwerde sowohl von der Staatsanwaltschaft, als dem Generalstaatsanwalt zurückgewiesen worden, auch zweimal bei dem königl. Justizministerium vergeblich in dieser Angelegenheit gewesen sei und kommt nun auf die Petition, deren drei Punkte ich im Eingange erwähnt habe. Insofern es sich nun um eine Beschwerde handelt, stehen derselben drei Bedenken aus § 23 der Landtags-Ordnung entgegen: erstens, das Bedenken der Unklarheit und der gänzlich unterlassenen Bescheinigung der in der Beschwerde angeführten Thatsachen, sowie der beleidigenden Aeußerungen (Vorwurf der Bestechung); ferner das unter Punkt e, da es sich um Dinge handelt, die nicht zu dem Wirkungskreise der Stände gehören können; denn nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört es, wenn beantragt wird, daß rechtskräftige Erkenntnisse im Verwaltungswege wieder aufgehoben werden sollen. Nach § 37 des B-Gesetzes ist es ausdrück-